

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 33/35

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

G. [REDACTED] L. [REDACTED], Ch. [REDACTED] Str. [REDACTED],
R. [REDACTED] H. [REDACTED] T. [REDACTED]/I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße 7, [REDACTED] M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn,
Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 24. Oktober 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 18. Januar 1985 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter vermag sich nicht davon zu
überzeugen, daß der Ehemann der Klägerin seine Einver-
ständniserklärung mit der Mindestrente durch Schreiben
seines Bevollmächtigten vom 22. Juli 1968 abgegeben hatte,
weil er bei der damaligen Sach- und Rechtslage eine
höhere Hundertstutzrente ohnehin nicht erwarten konnte.
Er meint vielmehr, maßgeblicher Grund für die Abgabe dieser
Erklärung sei gewesen, daß der damalige Antragsteller

14

- 3 -

von einer Feststellung seines und seiner Ehefrau Einkommens habe absehen wollen, weil er - wie sich eindeutig aus seiner Einverständniserklärung und seinem späteren Abhilfentrag ergebe - an einem raschen Abschluß des Verfahrens interessiert gewesen sei, um in den baldigen Genuß der Rente zu gelangen. Ob dies richtig ist, verantwortet der Tatrichter, und ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn der Berufungsrichter eine entsprechende Anwendung des § 206 Abs. 1 BEG nach den Grundsätzen in BGH NHR 1982, 931 Nr. 59; NJW 1983, 2063 Nr. 3 a ablehnt.

Mertz Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS